VERORDNUNG (EWG) Nr. 214/68 DER KOMMISSION

vom 22. Februar 1968

zur Änderung der Verordnung Nr. 173/66/EWG über die Ermittlung des cif-Preises, des Frei-Grenze-Preises und der Abschöpfungen für nicht raffinierte Olivenöle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 9, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Da der Weltmarkt für Olivenöl begrenzt ist, muß die Kommission bei der Ermittlung des cif-Preises und des Frei-Grenze-Preises zur Beurteilung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt und dem griechischen Markt alle Angebote berücksichtigen, von denen sie Kenntnis erhält.

Nach Artikel 1 der Verordnung Nr. 173/66/EWG über die Ermittlung des cif-Preises, des Frei-Grenze-Preises und der Abschöpfungen für nicht raffinierte Olivenöle (3), geändert durch die Verordnung Nr. 192/66/EWG (4), bestimmt die Kommission diese Preise, indem sie die Angebote berücksichtigt, die auf dem Weltmarkt bzw. dem griechischen Markt gemacht werden.

Es erweist sich als notwendig, daß die Kommission, falls derartige Angebote nicht bestehen oder diese nicht repräsentativ sind, die Angebote für auf den Markt der Gemeinschaft verbrachtes Olivenöl berücksichtigt. Außerdem müssen die Kriterien festgelegt werden, nach denen die für diese Angebote geltenden Preise auf die Basis cif-Preis oder Frei-Grenze-Preis umgerechnet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung Nr. 173/66/EWG wird wie folgt geändert :

1. Absatz 1 : nach dem ersten Unterabsatz ist folgender Unterabsatz einzufügen :

   „Liegen solche Angebote nicht vor oder können diese Angebote auf Grund von Artikel 3 nicht berücksichtigt werden, so zieht die Kommission alle Angebote in Betracht, die auf der Großhandelsstufe des Ölmarktes der Gemeinschaft für Öle im Sinne des vorstehenden Absatzes erfolgen, welche vom Weltmarkt oder vom griechischen Markt eingeführt werden."

2. Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen :

   „Handelt es sich um Angebote auf dem Markt der Gemeinschaft, so wird ihr Betrag um die Entlade- oder Löschkosten, die bei der Einfuhr erhobenen Abgaben und Abschöpfungsbeträge sowie gegebenenfalls um die Kosten für den Weitertransport und sonstige, ab dem Ort, für den der cif-Preis oder Frei-Grenze-Preis gilt, bis zu der Handelsstufe, für die das Angebot gemacht wurde, entstehende Kosten vermindert."

3. Absatz 3 erhält folgende Fassung :

   „Bei Anwendung dieser Verordnung berücksichtigt die Kommission nur die nach ihrer Kenntnis niedrigsten Verlade-, Versand- und Versicherungskosten sowie die niedrigsten Kosten für Entladen, Löschen und Weitertransport."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Februar 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(3) ABl. Nr. 202 vom 7. 11. 1966, S. 3482/66.
(4) ABl. Nr. 220 vom 30. 11. 1966, S. 3734/66.